

munion nach der Communion des Priesters gesendet wird; die Gebete zur Vorbereitung und Dankagung sind gewöhnlich durch das Diöcesangebetbuch festgestellt. Vielfach theilnehmen nicht nur die Erstcommunicanten des Vorjahres, sondern auch die Eltern nach einem sehr empfehlenswerthen Gebrauche an dem Empfang der heiligen Communion. In manchen Gegenden werden die Erstcommunicanten auch in feierlicher Weise der heiligen Jungfrau geweiht und erwählen diese zu ihrer besondern Mutter und Beschützerin. Am Nachmittage werden die Kinder ebenfalls in Prozession zur Kirche geführt und wohnen am folgenden Morgen einer Dankagungsmesse bei. Die Erneuerung des Taufbundes, die weißen Kleider, die brennenden Kerzen, die Kränze erinnern an die alten Zeiten, wo die Neugebauten, nun Kinder des höchsten Königs und Erben des Himmels geworden, von dem Lumen Christi erleuchtet, und nivei corde, corpore, habitu (Paulin. Nol. Epist. 12 ad Sever.) bräutlich geschmückt den himmlischen Bräutigam zum ersten Male in ihr Herz aufnahmen (Ambros. De lapsu virginis c. 5: In tanto tamque solemnem conventu ecclesiae Dei inter lumina Neophytorum splendida, inter candidatos quasi Regi nuptura processeras. Greg. Nazianz. Orat. de bapt.: Lampades, quas accendis, venturae est illuminationis mysterium, cum qua obviabis sponso). Wenigstens in Deutschland erhalten die Erstcommunicanten auch ein passendes Bild als Communion-Andenken, welches eingetaucht für gute und böse Zeiten eine tröstende, warnende und mahnende Erinnerung an den schönsten Tag des Lebens bleibt. Um die Früchte der ersten heiligen Communion zu erhalten und die Kinder an den regelmäßigen Empfang der heiligen Sacramente zu gewöhnen, besteht an vielen Orten die sehr empfehlenswerthe Gewohnheit, dieselben nicht nur im folgenden Jahre dem Vorbereitungsunterrichte nochmals beizuwohnen, sondern sie auch die zwei oder drei ersten Jahre monatlich oder, wo dieß nicht möglich, alle zwei oder drei Monate gemeinschaftlich zur heiligen Communion gehen zu lassen (C. prov. Col. 1860, p. 2, tit. 2, c. 23; Prag. 1860, tit. 2, c. 6; Coll. Lac. V, 365. 502).

IV. Da die hinreichend befähigten Kinder zur österlichen Communion verpflichtet sind, so folgt daraus, daß die erste heilige Communion regelmäßig in der österlichen Zeit zu halten ist, wenn nicht der Bischof wegen der besonderen Verhältnisse anderweitig bestimmt (Syn. dioec. Paderb. 1867, p. 1, c. 19 setzt hierfür unam alteramve diem dominicam infra tempus paschale vel festum ss. Angelorum custodum; Synod. dioec. Cenoman. 1851, tit. 1, c. 5, § 4 einen Tag circa Pentecosten fest). Aus demselben Grunde darf diese Feier wegen geringer Zahl der betreffenden Kinder nicht auf das folgende Jahr verschoben werden (C. prov. Col. 1860 l. c.).

V. Das Recht und die Pflicht, über die hinreichende Befähigung zur ersten heiligen Communion sich zu vergewissern, steht zunächst dem Pfarrer zu. Zwar spricht kein allgemeines Gesetz dem Pfarrer dieses Recht ausdrücklich zu, und der Catech. Rom. (p. 2, c. 4, n. 67) sagt: Qua vero aetate pueris s. mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater et sacerdos, cui illi consentitur peccata; ad illos enim pertinet explorare et a pueris percunctari, an hujus admirabilis sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant. Allein dieses Recht folgt aus der Pflicht des Pfarrers, für den Unterricht der Kinder zu sorgen, und aus seiner Verantwortung für den würdigen Empfang der ersten heiligen Communion durch seine Pfarrkinder. Benedict XIV. schärft demgemäß den Bischöfen in seiner Constitution Etsi minime 7. Febr. 1742 ein: Moneant . . . parochos eisque districto praecipiant: ne quis eorum s. Eucharistiam administret . . . iis . . . qui graviora fidei et doctrinae capita et sacramenti virtutem et vim ignorent. Derselbe hatte auch als Erzbischof von Bologna in seiner Institutio IX vorgeschrieben, daß die Pfarrer keinem Kinde den Erlaubnißschein (schedula) zum Empfang der ersten heiligen Communion geben dürften, nisi antea christianae legis praeceptis atque mysteriis satis instructum invenerint. Wenn diese Berechtigung auch nicht zu den eigentlichen jura parochialia gehört, dann doch zu den functiones parochiales, wenigstens wo bischöfliche Anordnung oder Gewohnheit sie dem Pfarrer zuspricht. Der berechtigte Pfarrer ist der, in dessen Pfarrei das Kind dieselbe zu empfangen berechtigt ist, also auch der Pfarrer des Quasidomicils, falls dieses durch ein hinlängliches Wohnen in der Pfarrei erworben wurde, selbst wenn diese Uebersiedlung geschah, um sich der Prüfung des Pfarrers des Domicils zu entziehen. Denn diese Uebersiedlung ist ein Recht des Kindes, beziehungsweise der Eltern, und nicht die Frau, sondern das erworbene Pfarrverhältniß gibt ihm das Recht zu der ersten heiligen Communion in der Pfarre (Gousset, Theol. moral. II, n. 245). Der Bischof kann aber im Interesse der bessern Vorbereitung und der Ordnung in der Diöcese sowohl einem andern Priester die Vorbereitung und Prüfung bestimmter Klassen von Kindern übertragen, wie es für die Zöglinge höherer Schulen (C. prov. Col. 1860 l. c.), von Pensionaten u. s. w. vielfach geschieht, als auch bestimmen, daß ein Pfarrer ein Kind, welches nur zeitweilig in seiner Pfarrei untergebracht ist, ohne die Erlaubniß des Pfarrers des elterlichen Domicils, beziehungsweise des Bischofs zur ersten heiligen Communion nicht zulassen dürfe oder erst, wenn der Aufenthalt eine bestimmte Zeit gedauert hat (nisi post tempus in statutis praefixum, Conc. prov. Rem. 1849, tit. 7, c. 4). Wegen des Bandes, welches durch die erste heilige Communion zwischen dem Kinde und seinem Pfarrer entsteht, ist in man-